

RS Vwgh 2000/5/23 99/14/0335

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.2000

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §115;

FinStrG §125;

FinStrG §154;

Rechtssatz

Die Finanzstrafbehörde hat Verfahrensvorschriften verletzt, weil sie, obwohl die aktenkundige Ladung an den Beschuldigten den 11.2.1999 als Tag der Verhandlung vor dem Spruchsenat ausgewiesen hat und auch in seinem Schreiben betreffend den Rechtsmittelverzicht dieser Tag genannt ist, ohne weitere Ermittlungen, insb ohne Gewährung von Parteiengehr den 8.2.1999 als Tag der Abgabe des Rechtsmittelverzichts angenommen hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999140335.X01

Im RIS seit

27.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at